



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 . Telefon (0222) 531 20 - 0

GZ 10.000/33-Parl/95

Wien, 8. Mai 1995

 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR

702 /AB

1995-05-08

 Parlament
 1017 Wien

zu

713 /J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 713/J-NR/1995, betreffend Kopftucherlaß von Herrn Abdelrahimsai, die die Abgeordneten Dr. Irmtraut KARLSSON und Genossen am 10. März 1995 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Einleitend ist festzustellen, daß der Islam bereits durch das Gesetz vom 15. Juli 1912, RGBl.Nr. 159, die Anerkennung als Religionsgesellschaft im Sinne des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes RGBl.Nr. 142/1867 erhalten hat. Die damalige Einschränkung auf den hanefitischen Ritus wurde durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1987, G 146, G 147/87 (siehe die Kundmachung BGBl.Nr. 164/1988) aufgehoben.

Gemäß § 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 190/1949, wird der Religionsunterricht durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Dementsprechend sieht die genannte Gesetzesbestimmung auch vor, daß die Lehrpläne für den Religionsunterricht hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Rahmen der staatlich festgesetzten Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht zu erlassen sind und dann vom zuständigen Bundesminister nur bekanntgemacht werden.

Der Erlaß betreffend das Tragen von Kopftüchern im islamischen Religionsunterricht für Mädchen wurde unter Hinweis auf Vor-

- 2 -

schriften des Koran vom Präsidenten der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich und Fachinspektor für den islamischen Religionsunterricht Dr. Abdelrahimsai hinausgegeben. Unter Bedachtnahme auf die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen handelt es sich somit um einen Bereich, der von der Religionsgesellschaft zu gestalten ist. Dieser Bereich fällt in die Glaubens- und Gewissensfreiheit, wobei auf die Abmeldemöglichkeit vom Religionsunterricht hingewiesen wird.

1. Werden Sie Herrn Abdelrahimsai zu einer Aussprache bezüglich seiner Presseäußerungen und Veränderungen des Lehrplans vorladen?

Antwort:

Präsident Dr. Abdelrahimsai hat am 21. März 1995 beim Herrn Vizekanzler in der Angelegenheit des "Kopftucherlasses" vorgesprochen und die religiösen Beweggründe dargelegt. Der im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 421/1993 kundgemachte Lehrplan wurde seither nicht geändert; er war daher nicht Gegenstand des Gespräches.

2. Werden Sie zulassen, daß der Sinn von Lehrplänen einseitig und ohne Verhandlung verändert wird "um des Friedens an den Schulen willen"?
3. Wird es von nun an möglich sein, einseitig Lehrplanerlässe abzuändern und zu modifizieren?

Antwort:

Abgesehen von der Wochenstundenanzahl sind die Erlassung und damit auch die Interpretation der Lehrpläne für den Religionsunterricht Angelegenheit der betreffenden Kirche bzw. Religionsgesellschaft.

- 3 -

4. Werden Sie Herrn Abdelrahimsai darauf hinweisen, daß der Großteil der moslemischen Kinder an Österreichs Schulen aus Ländern kommt, in denen das Tragen von Kopftüchern unüblich ist - ihnen in Österreich also eine Sitte aufgezwungen wird, die der Kultur ihrer Heimatländer fremd ist?

Antwort:

Dr. Abdelrahimsai kennt auf Grund seiner Funktionen die Situation sehr genau. Sein Erlaß bezog sich auf den Religionsunterricht und nicht darauf, daß die Schülerinnen auch außerhalb des islamischen Religionsunterrichtes Kopftücher zu tragen hätten.

5. Werden Sie darauf drängen, daß Herr Abdelrahimsai seine "Kopftuchzwangsverordnung" zurückziehen wird?

Antwort:

Auf Grund der dargelegten Sach- und Rechtslage erscheint es für mich als Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nicht sinnvoll, Maßnahmen der angeführten Art zu setzen.

6. Werden Sie prüfen lassen, welche dienstrechtlichen Grundlagen jene Zwangsunterschriften, die den ReligionslehrerInnen abgepreßt wurden, haben?

Antwort:

Derzeit wird der islamische Religionsunterricht nicht von staatlich angestellten sondern nur von religionsgesellschaftlich bestellten Religionslehrern erteilt. Es finden daher die Dienstrechtsvorschriften des Bundes keine Anwendung.

Die Bundesministerin:

